

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ausstellung Wirtschaftlicher Bauen - Gesünder Wohnen

Preusker, Victor-Emanuel

Oldenburg, [1955]

urn:nbn:de:gbv:45:1-19422

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

AUSSTELLUNG
WIRTSCHAFTLICHER BAUEN -
GESÜNDER WOHNEN
OLDENBURG 1955

Schirmherr: Bundesminist. für Wohnungsbau Dr. V.E. Preusker

VOM 16. BIS 25. SEPT. 1955

55
13,21

AUSSTELLUNGSLEITUNG:
OLDENBURG / AUSSTELLUNGSGELÄNDE
FERNSPRECHER 2526



10 55. 13, 21
**LANDESBIBL.
 OLDENBURG**
 Abt. 55/102
 Nr

Schnell zu finden:

- Veranstalter
- Dauer der Veranstaltung
- Anmeldung
- Zulassung und Bestätigung
- Platzzuteilung
- Befugnisse der Ausstellungsleitung
- Mietpreis und Zahlungsbedingungen
- Aufbau, Ausstattungen usw.
- Installation von Licht-, Kraft- und Wasserleitungen
- Fertigstellung und Abbau der Ausstellung
- Ausstellerverzeichnis, Werbemaßnahmen
- Haftungsausschluß, Unfallversicherung
- Anfuhr, Abfuhr, Räumung
- Geltendmachung von Ansprüchen
- Ausstellungszeit
- Bewachung und Reinigung
- Kleinverkauf, Kundenwerbung
- Polizeiliche Bestimmungen
- Verabreichung von Getränken
- Ausstellerausweise
- Anerkennung der Ausstellung
- Wichtige Termine



*4.6.5
 Hannover, Oldenburg
 J.H.*

B.I.G.

Farbkarte #13

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

Ziffer 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22



10 55. 13, 21
LANDESBIBL. OLDENBURG
Abt. 55/102
Nr

LB Oldenburg <45>
098 175 09



55-0013,21

Schnell zu finden:

	Ziffer
Veranstalter	1
Dauer der Veranstaltung	2
Anmeldung	3
Zulassung und Bestätigung	4
Platzzuteilung	5
Befugnisse der Ausstellungsleitung	6
Mietpreis und Zahlungsbedingungen	7
Aufbau, Ausstattungen usw.	8
Installation von Licht-, Kraft-, Wasser-, Gas- und Telefonanlagen	9
Fertigstellung und Abbau der Stände	10
Ausstellerverzeichnis, Werbung, Fotografieren und Zeichnen	11
Haftungsausschluß, Unfallverhütung	12
Anfuhr, Abfuhr, Räumung	13
Geltendmachung von Ansprüchen	14
Ausstellungszeit	15
Bewachung und Reinigung	16
Kleinverkauf, Kundenwerbung usw.	17
Polizeiliche Bestimmungen	18
Verabreichung von Getränken und Speisen	19
Ausstellerausweise	20
Anerkennung der Ausstellungsbedingungen	21
Wichtige Termine	22



4.6.5
Hannover, Oldenburg
JH.

1 Veranstalter

Die Ausstellung „Wirtschaftlicher bauen — gesünder wohnen“ Oldenburg 1955 wird von der Ausstellungsgesellschaft Oldenburg m. b. H. in Oldenburg (Oldb), veranstaltet. Sie ist Trägerin des Ausstellungsunternehmens und zur Geltendmachung aller Ansprüche aus diesem Verträge berechtigt. Sie hat eine Geschäftsstelle eingerichtet, die in folgendem kurz als „Ausstellungs-Leitung“ bezeichnet wird.

2 Dauer der Veranstaltung

Die Ausstellung „Wirtschaftlicher bauen — gesünder wohnen“ findet vom 16. bis 25. September 1955 statt. Die Ausstellungs-G. m. b. H. ist berechtigt, die Ausstellung im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen zu verlegen, zu verlängern, zu verkürzen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder Verkürzung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitpunkt und die neue Zeitdauer abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch steht den Mietern in diesen Fällen nicht zu. Bei gänzlichem Ausfall der Ausstellung werden — unter Ausschluß jedes weitergehenden Schadenersatzanspruches — die für diese Veranstaltung vorgesehenen Zahlungen gegenstandslos und gegebenenfalls zurückerstattet.

3 Anmeldung

Die Anmeldung ist auf dem offiziellen Anmeldevordruck — in Maschinenschrift oder Druckschrift — vorzunehmen. Hierbei ist besonders auf die Eintragung der gewünschten Frontlänge und Standtiefe zu achten. Mieten mehrere Firmen gemeinsam einen Platz, so gelten sie als Gesamtschuldner und haben einen gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter in der Anmeldung zu benennen. Die Aufnahme eines Unterausstellers bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der zulassenden Stelle, die nur in Ausnahmefällen gegen Zahlung einer Gebühr von 100,— DM je Unteraussteller erteilt wird. Haftbar aus diesem Verträge bleibt in jeder Beziehung der den Mietvertrag Abschließende. Die Zusendung oder Aushändigung des Anmeldevordruckes begründen keine Ansprüche auf spätere Zulassung zur Ausstellung oder Teilnahme an ihr. **Anmeldeschlußtermin ist der 15. Juli 1955.** Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt werden. Eingereichte Anmeldungen können nur mit Zustimmung der Ausstellungs-G. m. b. H. zurückgezogen werden.

Es sollen nur fabrikneue Waren angemeldet werden, soweit sie dem Thema der Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung gebrauchter Maschinen ist nicht zulässig, ebensowenig die Ausstellung anderer als der angemeldeten Gegenstände.

4 Zulassung und Bestätigung

Die Ausstellung „Wirtschaftlicher bauen — gesünder wohnen“ steht nur Herstellerfirmen und anerkannten Fach-, Groß- und Außenhandelsfirmen offen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, sie ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Wegen Ablehnung der Zulassung können Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Ausstellungs-G. m. b. H. nicht geltend gemacht werden.

Die Zulassung wird durch Erteilung einer Bestätigung erklärt. Sie hat nur Gültigkeit für den darin benannten Aussteller. Eine auch nur teilweise Übertragung der durch sie bestimmten Rechte und Pflichten auf andere ist unzulässig. Besondere Abmachungen neben der formellen Bestätigung bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch die Ausstellungsleitung.

5 Platzzuteilung

Platzzuteilungen erfolgen nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema, in erster Linie durch die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu diesem Thema, gegeben sind. Das Eingangsdatum der förmlichen Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Eigenmächtiger Platzaustausch ist unzulässig. Wenn Umstände irgendwelcher Art es erfordern, behält sich die Ausstellungsleitung vor, dem Mieter abweichend von der Bestätigung einen Platz in anderer Lage anzuweisen, die Größe seines Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

6 Befugnisse der Ausstellungsleitung

Sie ist befugt:

- a) die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- b) Firmen, die andere als in der Anmeldung angegebene Gegenstände ausstellen, unter Einbehaltung der Platzmiete fristlos von der Ausstellung auszuschließen,
- c) jederzeit zu verlangen, daß Gegenstände entfernt werden, die nach den Ausstellungsbedingungen nicht zugelassen sind oder sich als ungeeignet, insbesondere die Ausstellung oder ihre Besucher oder die benachbarten Aussteller gefährdend oder belästigend erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt Entfernung auf Kosten des Ausstellers.

7 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

A. Standmieten

Hallen	je qm	35,— DM
Freigeländefläche	je qm	10,— DM
Tischplatz	je lfd. m	25,— DM

Der Grundpreis von 35,— DM je qm Hallenraum erhöht sich bei Standgrößen bis zu 30 qm um

- 50 %, wenn der Stand nach 4 Seiten frei liegt,
- 33½ %, wenn der Stand nach 3 Seiten frei liegt,
- 10 %, wenn der Stand nach 2 Seiten frei liegt.

Bei größeren Ständen werden für die ersten 30 qm obige Zuschläge berechnet, für die 30 qm überschreitende Bodenfläche bis zu 60 qm wird der halbe Zuschlag, darüber hinaus kein weiterer Zuschlag berechnet. Jedes angefangene qm wird voll berechnet; alle Plätze, welche Form sie

auch haben (kreisrund, oval u. a.), werden mit rechtwinkliger Ergänzung berechnet.

Für jeden Unteraussteller wird eine Gebühr von 100,— DM berechnet.

B. Zahlungsbedingungen und Termine

Die Standmiete ist wie folgt zahlbar:

½ sofort nach Rechnungserteilung

½ bis 15. August 1955

Sofortige Zahlung der Standmiete nach Rechnungserteilung vor dem 15. August wird mit 3% Skonto vergütet.

Für Zulassungen, die nach dem 15. August 1955 ausgesprochen werden, ist die Standmiete sofort zahlbar. (Scheckzahlung gilt erst nach Eingang der Gutschrift des Schecks als Zahlung.)

Pünktliche Zahlung sichert die rechtzeitige Abgabe der Ausstellerausweise.

Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag sofort nachzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug — auch hinsichtlich der Rechnungsbeträge für Neben- und Sonderleistungen der Ausstellungsleitung — sind Verzugszinsen mindestens in Höhe der üblichen Bankzinsen für Debet-Salden zu entrichten.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über den Platz anderweitig zu verfügen, falls der Mietbetrag einschließlich des Zuschlages nicht termingemäß voll bezahlt ist.

Für den Fall einer Nichtbeteiligung nach erfolgter Zulassung haftet der Mieter für den vollen Standmietenbetrag. Gelingt es der Ausstellungsleitung, den Stand anderweitig zu vermieten, so steht ihr ein Anspruch auf 25% des Standmietenbetrages als Unkostenentschädigung zu.

Der Mieter haftet für jeden dadurch entstehenden Mietausfall auch dann, wenn lediglich zur Füllung der Lücke ein anderer Aussteller auf den freigeblichen Stand verlegt oder der Stand in anderer Weise ausgefüllt wird. Der Mieter verzichtet auf das Recht, Gegenforderungen gegen den fälligen Mietbetrag aufzurechnen oder den Mietbetrag wegen angeblicher Gegenansprüche zurückzubehalten oder die von der Vermieterin etwa festgesetzten Mietaufschläge nachträglich zu beanstanden.

Falls ein Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten und diese zwei Wochen nach Schluß der Ausstellung nach Wahl auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen. Der Erlös wird auf die Forderung samt Kosten angerechnet. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, welches in Ausübung des Zurückbehaltungsrechts verwahrt wird, wird von der Ausstellungsleitung nicht übernommen.

8 Aufbau, Ausstattungen usw.

A. Standaufbau

Die innere Ausgestaltung des Standes bleibt den Ausstellern überlassen.

Zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Gesamtwirkung wird der äußere allgemeine Standaufbau einheitlich von der Ausstellungsleitung durchgeführt und zu den Selbstkosten berechnet. Die Stände werden leer, also ohne

Einbauten und Einrichtungen, vermietet. Tiefe der Stände 2,50 m und 5,00 m usw., Breite entsprechend der zugeteilten Grundfläche. **Höhe der Standwände 2,50 m, die nicht überschritten werden darf.** Von dem Breitenmaß des zugeteilten Standes sind 6 cm für die von der Ausstellungsleitung gestellten Trennwände in Abzug zu bringen. Die Standwände bestehen aus Holzrahmen, die beiderseitig mit 5 mm starken Hartfaser-Platten belegt sind. Der Farb-anstrich ist einheitlich in Elfenbeinton gehalten. Sollte der Aussteller die Standwände mit plastischem oder dunklem Farb-anstrich versehen, so werden ihm die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Standwände in Rechnung gestellt. **Eigene Standaufbauten sind nur in besonderen Fällen gestattet und müssen der Ausstellungsleitung bis zum 15. Juli 1955 gemeldet und im Entwurf (zweifach) vorgelegt werden** (Farb-skizze mit genauen Maßen). Ein Exemplar verbleibt bei der Ausstellungs-leitung. Die Genehmigung oder Ablehnung wird von der Ausstellungs-leitung schriftlich erteilt. Diese Vorschrift gilt auch für das Freigelände. Bei eigenmächtigem Bauen behält sich die Ausstellungsleitung vor, Abänderung zu verlangen oder auf Kosten des Ausstellers selbst durchzuführen. Beim Einbau eigener Standausstattungen muß auf etwaige im Stand vorhandene technische Einrichtungen der Hallen und des Frei-geländes (Zähler, Schaltbretter usw.) Rücksicht genommen werden. Diese dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit erreichbar sein. Den Mietern wird empfohlen, vor Herrichtung den zugeteilten Stand genau ausmessen zu lassen. Beanstandungen bezüglich Maßdifferenzen können von der Ausstellungsleitung nachträglich nicht anerkannt werden. Im übrigen sind dem Aussteller irgendwelche baulichen Veränderungen an seinem Stand ohne Genehmigung nicht gestattet. Alle etwa erforderlichen baupolizeilichen Genehmigungen für eigene Standaufbauten hat der Aussteller selbst einzu-holen und auf Verlangen nachzuweisen.

B. Standausstattung

Die innere Ausgestaltung des Standes bleibt dem Aussteller überlassen, wobei zu beachten ist, daß die Standgrenzen der gemieteten Grundfläche weder seitlich noch in der vorgeschriebenen Höhe — 2,50 m — überbaut werden dürfen. Für die Standbeschriftung muß die volle Firmenbezeichnung verwendet werden; Abkürzungen sind nicht statthaft. Firmenzeichen und Beschriftungen an den Rück- und Seitenwänden dürfen nur so angebracht werden, daß sie die Höhe von 2,50 m nicht überragen. Die Ausstellungsleitung kann unzulängliche oder das Gesamtbild störende Ausstattungen sowie Standbeschriftungen beanstanden und Abänderungen verlangen bzw. auf Kosten des Ausstellers selbst durchführen.

Alle Stände sind so anzulegen, daß keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen; Nebenräume dürfen nicht durch Türen abgeschlossen werden und müssen oben offen und zu jeder Zeit zugänglich sein.

Auf strengste Innehaltung aller polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften gemäß Ziffer 18 der Ausstellungsbedingungen ist zu achten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, den Stand zu schließen oder ihn auf Kosten des Ausstellers entsprechend herrichten zu lassen, wenn die polizeilichen Vorschriften nicht befolgt sind.

Tische und Stühle für die Ausgestaltung können von der Ausstellungsleitung gegen Gebühr entliehen werden. Die Verwendung von Stuben- oder Gaststättentischen als Verkaufs- oder Auslagetische ist nur statthaft, wenn sie dem Gesamtbild der Ausstellungsaufbauten entsprechend ordnungsgemäß verkleidet werden. Die Verwendung von Papier ist nicht erlaubt. Falls ein Aussteller mit dem Aufbau säumig ist, kann die Ausstellungsleitung auf seine Kosten die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Ausstattung des Standes ergreifen. Der Stand und die gemieteten Ausstattungsgegenstände sind nach der Ausstellung in unversehrtem Zustande an die Ausstellungsleitung zurückzugeben. Die Beseitigung von Schäden, welche der Ausstellungsleitung nicht gleich beim Beziehen des Standes gemeldet wurden, fällt den Standinhabern zur Last.

C. Wiederherstellung des Fußbodens

Fundamente, Kabel- und Rohrleitungsgräben, Arbeitsgruben u. dgl. in Hallen und im Freigelände sind nach Abbau des Standes von einer Fachfirma einwandfrei auf Kosten der Aussteller in den alten Zustand zu bringen. Zur Vermeidung von Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen u. dgl. ist der vom Aussteller eingesetzte Bauunternehmer darauf hinzuweisen, vorher alle Bestandspläne einzusehen bzw. entsprechende Erkundigungen einzuziehen. Anfallender Bauschutt ist umgehend abzutransportieren. Abwurfstellen gibt die Ausstellungsleitung bekannt.

9 **Installation von Licht-, Kraft-, Wasser-, Gas- und Telefonanlagen**

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen und im Freigelände wird auf Kosten der Ausstellungsleitung gestellt.

Für die Entnahme von Strom, Gas und Wasser steht den Ausstellern das entsprechende Leitungsnetz, für die Stromversorgung ein Wechselstromnetz mit ca. 380/220 V. Spannung mit beschränkt belastbarem Null-Leiter zur Verfügung. Die Netzfrequenz beträgt ca. 50 Hertz. Die Stromentnahme in den Ständen kann in der Regel 24 Stunden vor Ausstellungsbeginn erfolgen. Nach Ausstellungsschluß wird das Leitungsnetz abgeschaltet.

Für die Installation von Licht-, Kraft-, Wasser-, Gas- und Telefonanlagen in den Ausstellungsständen gelten die in besonderen Bestellvordrucken festgelegten Bedingungen.

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Gas und Wasser entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

10 **Fertigstellung und Abbau der Stände**

Die Stände müssen bis spätestens am Tage vor der Eröffnung, mittags 12 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Waren belegt sein. Über Plätze, die bis zum vorgenannten Termin nicht bezogen sind, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen. Der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar. Kein Stand darf vor dem offiziellen Schluß der Ausstellung geräumt werden, zuwiderhandelnde Firmen haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu entrichten und werden außerdem bei künftigen Ausstellungen nicht wieder zugelassen.

Einbauten und Einrichtungen, vermietet. Tiefe der Stände 2,50 m und 5,00 m usw., Breite entsprechend der zugeteilten Grundfläche. **Höhe der Standwände 2,50 m, die nicht überschritten werden darf.** Von dem Breitenmaß des zugeteilten Standes sind 6 cm für die von der Ausstellungsleitung gestellten Trennwände in Abzug zu bringen. Die Standwände bestehen aus Holzrahmen, die beiderseitig mit 5 mm starken Hartfaser-Platten belegt sind. Der Farb-anstrich ist einheitlich in Elfenbeinton gehalten. Sollte der Aussteller die Standwände mit plastischem oder dunklem Farb-anstrich versehen, so werden ihm die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Standwände in Rechnung gestellt. **Eigene Standaufbauten sind nur in besonderen Fällen gestattet und müssen der Ausstellungsleitung bis zum 15. Juli 1955 gemeldet und im Entwurf (zweifach) vorgelegt werden** (Farb-skizze mit genauen Maßen). Ein Exemplar verbleibt bei der Ausstellungs-leitung. Die Genehmigung oder Ablehnung wird von der Ausstellungs-leitung schriftlich erteilt. Diese Vorschrift gilt auch für das Freigelände. Bei eigenmächtigem Bauen behält sich die Ausstellungsleitung vor, Abänderung zu verlangen oder auf Kosten des Ausstellers selbst durchzuführen. Beim Einbau eigener Standausstattungen muß auf etwaige im Stand vorhandene technische Einrichtungen der Hallen und des Frei-geländes (Zähler, Schaltbretter usw.) Rücksicht genommen werden. Diese dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit erreichbar sein. Den Mietern wird empfohlen, vor Herrichtung den zugeteilten Stand genau ausmessen zu lassen. Beanstandungen bezüglich Maßdifferenzen können von der Ausstellungsleitung nachträglich nicht anerkannt werden. Im übrigen sind dem Aussteller irgendwelche baulichen Veränderungen an seinem Stand ohne Genehmigung nicht gestattet. Alle etwa erforderlichen baupolizeilichen Genehmigungen für eigene Standaufbauten hat der Aussteller selbst einzu-holen und auf Verlangen nachzuweisen.

B. Standausstattung

Die innere Ausgestaltung des Standes bleibt dem Aussteller überlassen, wobei zu beachten ist, daß die Standgrenzen der gemieteten Grundfläche weder seitlich noch in der vorgeschriebenen Höhe — 2,50 m — überbaut werden dürfen. Für die Standbeschriftung muß die volle Firmenbezeichnung verwendet werden; Abkürzungen sind nicht statthaft. Firmenzeichen und Beschriftungen an den Rück- und Seitenwänden dürfen nur so angebracht werden, daß sie die Höhe von 2,50 m nicht überragen. Die Ausstellungsleitung kann unzulängliche oder das Gesamtbild störende Ausstattungen sowie Standbeschriftungen beanstanden und Abänderungen verlangen bzw. auf Kosten des Ausstellers selbst durchführen.

Alle Stände sind so anzulegen, daß keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen; Nebenräume dürfen nicht durch Türen abgeschlossen werden und müssen oben offen und zu jeder Zeit zugänglich sein.

Auf strengste Innehaltung aller polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften gemäß Ziffer 18 der Ausstellungsbedingungen ist zu achten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, den Stand zu schließen oder ihn auf Kosten des Ausstellers entsprechend herrichten zu lassen, wenn die polizeilichen Vorschriften nicht befolgt sind.

Tische und Stühle für die Ausgestaltung können von der Ausstellungsleitung gegen Gebühr entliehen werden. Die Verwendung von Stuben- oder Gaststättentischen als Verkaufs- oder Auslagetische ist nur statthaft, wenn sie dem Gesamtbild der Ausstellungsaufbauten entsprechend ordnungsgemäß verkleidet werden. Die Verwendung von Papier ist nicht erlaubt. Falls ein Aussteller mit dem Aufbau säumig ist, kann die Ausstellungsleitung auf seine Kosten die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Ausstattung des Standes ergreifen. Der Stand und die gemieteten Ausstattungsgegenstände sind nach der Ausstellung in unversehrtem Zustande an die Ausstellungsleitung zurückzugeben. Die Beseitigung von Schäden, welche der Ausstellungsleitung nicht gleich beim Beziehen des Standes gemeldet wurden, fällt den Standinhabern zur Last.

C. Wiederherstellung des Fußbodens

Fundamente, Kabel- und Rohrleitungsgräben, Arbeitsgruben u. dgl. in Hallen und im Freigelände sind nach Abbau des Standes von einer Fachfirma einwandfrei auf Kosten der Aussteller in den alten Zustand zu bringen. Zur Vermeidung von Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen u. dgl. ist der vom Aussteller eingesetzte Bauunternehmer darauf hinzuweisen, vorher alle Bestandspläne einzusehen bzw. entsprechende Erkundigungen einzuziehen. Anfallender Bauschutt ist umgehend abzutransportieren. Abwurfstellen gibt die Ausstellungsleitung bekannt.

9 **Installation von Licht-, Kraft-, Wasser-, Gas- und Telefonanlagen**

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen und im Freigelände wird auf Kosten der Ausstellungsleitung gestellt.

Für die Entnahme von Strom, Gas und Wasser steht den Ausstellern das entsprechende Leitungsnetz, für die Stromversorgung ein Wechselstromnetz mit ca. 380/220 V. Spannung mit beschränkt belastbarem Null-Leiter zur Verfügung. Die Netzfrequenz beträgt ca. 50 Hertz. Die Stromentnahme in den Ständen kann in der Regel 24 Stunden vor Ausstellungsbeginn erfolgen. Nach Ausstellungsschluß wird das Leitungsnetz abgeschaltet.

Für die Installation von Licht-, Kraft-, Wasser-, Gas- und Telefonanlagen in den Ausstellungsständen gelten die in besonderen Bestellvordrucken festgelegten Bedingungen.

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Gas und Wasser entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

10 **Fertigstellung und Abbau der Stände**

Die Stände müssen bis spätestens am Tage vor der Eröffnung, mittags 12 Uhr, völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Waren belegt sein. Über Plätze, die bis zum vorgenannten Termin nicht bezogen sind, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen. Der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar. Kein Stand darf vor dem offiziellen Schluß der Ausstellung geräumt werden, zuwiderhandelnde Firmen haben eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zu entrichten und werden außerdem bei künftigen Ausstellungen nicht wieder zugelassen.

11 Ausstellerverzeichnis, Werbung, Fotografieren und Zeichnen

Den Ausstellern stehen folgende Werbemöglichkeiten zur Verfügung:

1. Im Ausstellungskatalog nach Maßgabe der in besonderen Bestellvordrucken enthaltenen Bedingungen, und zwar durch Aufnahme
 - a) in das alphabetische Ausstellerverzeichnis,
 - b) in das Warenverzeichnis mit umfassendem Inseratenteil,

2. Durch zusätzlich gemietete Werbefläche innerhalb des Ausstellungsgeländes. Die Bestellvordrucke, deren Bestimmungen Bestandteil der Ausstellungsbedingungen sind, werden mit der Zulassungsbestätigung übersandt.

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung durch Veröffentlichung in der Presse und im Rundfunk, durch Plakatierung und andere Werbemaßnahmen.

Fotografieren und Zeichnen ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet. Für die Aufnahme einzelner Stände ist außerdem die Genehmigung des Standinhabers erforderlich. Wird eine Genehmigung erteilt, so darf nach Polizeivorschrift Blitzlichtpulver nicht verwendet werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Lichtbilder, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

12 Haftungsausschluß, Unfallverhütung

Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schadensfälle, die sich aus versicherbaren Wagnissen ergeben.

Der Aussteller ist verpflichtet, Schutzvorrichtungen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, an seinen ausgestellten Maschinen anzubringen. An den nicht in Bewegung befindlichen Maschinen dürfen die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, jedoch nur zu dem Zweck, dem Beschauer die Bauart und die Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen unmittelbar neben den Maschinen sichtbar aufgestellt werden.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht der Betrieb gefährlich ist oder die Besucher belästigt werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

13 Anfuhr, Abfuhr, Räumung

An- und Abfuhr der mit der Bahn ankommenden Ausstellungsgüter geschieht im Interesse einer geordneten Abwicklung der Arbeiten durch die von der Ausstellungsleitung noch rechtzeitig bekanntzugebenden Ausstellungsspediteure. Das Ausstellungsgelände ist mit einem Anschlußgleis an den Bahnhof Oldenburg angeschlossen. Die Beschriftung des Ausstellungsgutes ist bei Bahnsendungen wie folgt vorzunehmen:

- a) bei Selbstabholung: Bahnlagernd,
- b) bei Inanspruchnahme des von der Ausstellungsleitung eingesetzten Ausstellungsspediteurs: Dessen Anschrift,
- c) bei Inanspruchnahme des bahnamtlichen Spediteurs: Bahnspediteur.

An- und Abfuhr, Räumung, Abbruch des evtl. selbsterbauten Standes und Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes gehen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

Der Abbau und die Wiederherstellung des vom Aussteller in Anspruch genommenen Platzes beginnt unmittelbar nach Ausstellungsschluß und muß in spätestens 2 Tagen beendet sein; andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände unter Ausschluß der Haftung für Verlust und Verschlechterung einlagern zu lassen. Das Ausstellungsgut darf nur mit einem Räumungsschein ausgeräumt werden. Der Räumungsschein wird grundsätzlich erst erteilt, wenn alle auf dem Stand lastenden Kosten beglichen sind.

14 Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind verwirkt, wenn sie nicht spätestens einen Monat nach Ausstellungsschluß bei der Ausstellungsleitung schriftlich geltend gemacht werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Oldenburg.

15 Ausstellungszeit

Die Ausstellung ist täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Eine Änderung der Ausstellungszeiten bleibt vorbehalten.

Während der offiziellen Besuchszeit darf kein Stand ganz oder teilweise verhängt oder auf sonstige Weise dem Einblick entzogen sein. Aussteller können bereits eine Stunde vor Beginn der offiziellen Besuchszeit eingelassen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluß der Ausstellungszeit müssen die Hallen und auch das Freigelände vom Aussteller und Personal verlassen sein. Die gesamte elektrische Installation ist abzuschalten. Stecker müssen aus den Dosen herausgezogen werden.

16 Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes, soweit es Ausstellungszwecken dient, geschieht durch die Ausstellungsleitung. Zwei Tage vor Eröffnung der Ausstellung beginnt die verschärfte allgemeine Bewachung. Bis zum Eintritt der verschärften Bewachung wird den Ausstellern dringend empfohlen, für die Beaufsichtigung ihrer Stände selbst zu sorgen. Das Einstellen von Privatwächtern zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Die verschärfte Bewachung endet einen Tag, die allgemeine Bewachung zwei Tage nach Schluß der Ausstellung um 18 Uhr. Jeder Aussteller hat von diesem Zeitpunkt ab selbst für die Sicherheit seiner Ausstellungsgüter

zu sorgen. Durch die von der Ausstellungsleitung vorgenommene Bewachung wird der nach Ziffer 12 der Ausstellungsbedingungen vorgesehene Ausschluß der Haftung der Ausstellungsleitung nicht berührt.

Die Reinigung der Gänge erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Für die Reinigung der Ausstellungsstände hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen; falls der Aussteller die Reinigung seines Standes vergeben will, hat er der Einheitlichkeit und der Sicherheit wegen damit eine von der Ausstellungsleitung zugelassene Reinigungsfirma zu beauftragen.

17 Kleinverkauf, Kundenwerbung usw.

Ein Kleinverkauf bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Abgabe von Kostproben ist nur ohne Entgelt gestattet.

Die Ausgabe von Werbematerial und die Annahme von Aufträgen sind nur innerhalb des Ausstellungsstandes zulässig. Handzettel, Preisverzeichnisse und dergleichen dürfen nicht außerhalb des Ausstellungsstandes verteilt werden. Verkauf oder Verteilen von Ansichtspostkarten, Werbeprospekten, Katalogen, die Inserate oder Reklame von anderen Firmen enthalten, sind dem Aussteller auch innerhalb des Standes nicht gestattet. Anbieten und Werben außerhalb des Standes ist nicht statthaft. Grundsätzlich ist nur eigene Werbung der ausstellenden Firmen zulässig. Akustische und optische Vorführungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

18 Polizeiliche Bestimmungen

a) Zur Ausstattung der Stände dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden. Als solche Stoffe sind auch Spezialtafeln aus Pappe, Preßholz, Sperrholz oder dgl. anzusehen (Grundlage hierfür ist die Polizeiverordnung vom 23. Februar 1943 § 71). Die Stoffe sind vor Anbringung mit einem zugelassenen Mittel zu imprägnieren und mit einem darauf hinweisenden Stempel unter gleichzeitiger Angabe der ausführenden Firma und des Tages der Imprägnierung zu versehen.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen und dgl. dürfen ebensowenig wie Bäume verwendet werden.

b) Sämtliche feuerschutztechnischen Einrichtungen, wie Handfeuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen (Zugvorrichtungen) usw. sowie die dazugehörigen Hinweisschilder, müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben (s. Ziffer 8 Ausstattungen, Aufbau usw.). Den überwachenden Beamten oder Beauftragten muß jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen gewährt werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflaschen, ist verboten.

d) Betriebene elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Gas- und Flüssigkeitsgas-Kochapparate usw. dürfen nur auf unverbrennbarer Unterlage aufgestellt werden, die durch entsprechende Dicke oder durch Luftzirkulation eine Wärmeübertragung wirksam verhindert.

- e) Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht herumliegen und nicht in den Ständen und Gängen sowie unter oder hinter den Ausstellungstischen aufbewahrt werden.
- f) Arbeitskleidung des Reinigungspersonals oder auch der Standinhaber muß gesondert außerhalb der Stände oder in Schränken aus nicht brennbarem Material untergebracht werden.
- g) Gebrauchte Putzwolle und öl- oder fetthaltige Putzlappen sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren, da sie zur Selbstentzündung neigen.
- h) Elektrische Anlagen sind den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) entsprechend zu installieren. Elektrische Schalt- und Sicherungskästen sind durch rote Blitzpfeile zu kennzeichnen und müssen immer leicht zugänglich sein. Täglich sind bei Betriebsschluß sämtliche elektrischen Anlagen abzuschalten.
- i) Für NEON-(Reklame-)Beleuchtung dürfen nur verkohlungs-sichere Transformatoren nach Vorschrift (VDE 0128), für Leuchtstoffröhren nur kurzschlußsichere Drosselspulen verwendet werden und müssen auf nicht brennbaren Unterlagen so montiert sein, daß ausreichende Luftkühlung möglich ist. In derartigen Beleuchtungsanlagen ist ein rot umrandeter Ausschalter (Feuerwehrscharter) je Stromkreis sichtbar anzubringen.
- k) Hohe Ausstellerbauten im Freigelände sind von den Ausstellern nach den Vorschriften des Verbandes für Blitzableiterbau (ABB) zu sichern.

19 Verabreichung von Getränken und Speisen

Das Recht zur Verabreichung von Getränken, Erfrischungen und Speisen jeder Art gegen Entgelt steht nur den Ausstellungsgaststätten oder den von der Ausstellungsleitung genehmigten Verkaufsständen zu.

20 Ausstellerausweise

Ausstellerausweise werden zu den in besonderen Bestellvordrucken festgelegten Bedingungen ausgegeben, wenn die Standmiete voll bezahlt ist. Die Bestellscheine werden mit der Zulassungsbestätigung übersandt.

21 Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Der Mieter unterwirft sich für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung den vorstehenden Bedingungen, ferner auch den ortspolizeilichen, besonders feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen über die Spedition und Verzollung von Gütern sowie den besonderen Bestimmungen über die Ausführung von Reklame. Die Ausstellungsleitung übt in den Hallen und auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Sie ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen die ihr als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluß von der Ausstellung auszusprechen.

22 Wichtige Termine

- | | |
|--|-------------|
| 1. Anmeldeschluß (Ziffer 3) | 15. 7. 1955 |
| 2. Skizzen für eigenen Standaufbau (Ziffer 8A) | 15. 7. 1955 |
| 3. Letzter Zahlungstermin (Ziffer 7) | 15. 8. 1955 |

DRUCK : H. HENNER / OLDENBURG (OLDB)

